

Mitteilung des Senats vom 28. Februar 2023

Radikaler Aktivismus gefährdet Akzeptanz von dringend notwendigem Klimaschutz

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1713 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Aktionen von sogenannten „Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten“ wie zum Beispiel „Letzte Generation“, „Ende Gelände“ oder „Extinction Rebellion“ sind nach Kenntnis des Senats mit dem zuvor beschriebenen politischen Hintergrund in den letzten zwei Jahren in Bremen zu verzeichnen gewesen?

Durch Anhänger:innen der Bündnisse „Letzte Generation“ und „Extinction Rebellion“ wurden im Stadtgebiet Bremen unter anderem spontane Blockadeaktionen auf Fahrbahnen im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt. Weitere Klima-Bündnisse wie „BUND LV Bremen“ und „Fridays for Future“ führten zudem angemeldete Versammlungen in Form von Kundgebungen, Aufzügen oder Mahnwachen durch. Hierbei kam es wiederholt zu bündnisübergreifender Mobilisierung.

Angemeldete Versammlungen, bei denen Teilnehmer:innen oder Organisator:innen zum Erregen von Aufmerksamkeit für notwendig erachtete Klimaschutz-Maßnahmen Straftatbestände wie den der Nötigung, der Sachbeschädigung, des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr oder anderes geplant oder billigend in Kauf genommen haben, hat es in der Stadtgemeinde Bremen bisher nicht gegeben. Angemeldete Versammlungen wurden stets regulär und den Vorschriften des Versammlungsgesetzes entsprechend durchgeführt.

Bei nicht angemeldeten Versammlungen wurden unter anderem Sachbeschädigungen und Nötigungstatbestände festgestellt, indem sich Personen auf Fahrbahnen im öffentlichen Verkehrsraum festklebten, anderweitig Straßen blockierten oder Straßenverkehrseinrichtungen besetzten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden in den vergangenen zwei Jahren keine Aktionen durch die benannten Gruppierungen festgestellt. In diesem Zeitraum fanden eine Vielzahl (etwa eine Kundgebung/Monat) von friedlich verlaufenden Veranstaltungen sogenannter „Fridays for Future“-Bewegungen statt. Diesbezüglich sind insbesondere die Proteste an der Geschwister-Scholl-Schule am 14. November 2022 und 15. November 2022 zu nennen. Hier demonstrierten 20 bis 30 Personen, bei denen es sich um überwiegend aktuelle und ehemalige Schüler:innen der Schule handelte. Seitens der Ortschaftsbehörde Bremerhaven wurde die Besetzung der Geschwister-Scholl-Schule als friedliche Versammlung in geschlossenen Räumen eingestuft.

- a) Welche Organisationen oder Bündnisse sind dafür verantwortlich und wie viele Personen sind an den einzelnen Aktionen beteiligt gewesen?

Die Beantwortung der Frage erfolgt zur besseren Übersicht in tabellarischer Form. Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf Aktionen im Stadtgebiet Bremen, in deren Zusammenhang es zu Rechtsverstößen gekommen ist.

Nr.	Datum	Thema/Anmelder:in	Versammlung/ Aktion	Teilnehmer:innenzahl
1	19.03.2021	Fridays for Future	Sachbeschädigung durch Farbschmiererei	unbekannt
2	15.04.2021	Besetzung von Verkehrsräumen und Schilderbrücken des öffentlichen Straßenverkehrs Ende Gelände und Extinction Rebellion	Stoppen des Fließverkehrs an verschiedenen Örtlichkeiten, nicht angemeldet	15 Personen
3	05.08.2021	Fridays for Future	Sachbeschädigung durch Farbschmiererei	unbekannt
4	06.08.2021	Fridays for Future	Sachbeschädigung durch Farbschmiererei	unbekannt
5	06.08.2021	Fridays for Future	Sachbeschädigung durch Farbschmiererei	unbekannt
6	09.05.2022	Blockade Aktion durch Ankleben auf Fahrbahn Letzte Generation	Nicht angemeldet	5 Personen
7	30.05.2022	Blockade Aktion durch Ankleben auf Fahrbahn Letzte Generation	Nicht angemeldet	8 Personen
8	13.06.2022	Blockade Aktion durch Ankleben auf Fahrbahn Letzte Generation	Nicht angemeldet	4 Personen
9	08.07.2022	Fridays for Future	Sachbeschädigung durch Farbschmiererei	unbekannt

- b) Welche Gefahren, (Vermögens-) Schäden oder andere negativen Folgen haben die Aktivitäten jeweils nach sich gezogen?

Durch Blockadeaktionen und dadurch einhergehende Straßensperungen kam es im Stadtgebiet zu erheblichen Rückstaubildungen für den Individualverkehr. Relevante Verzögerungen mit konkreten Auswirkungen auf die Bewältigung polizeilicher und rettungsdienstlicher Einsatzlagen in kausaler Folge von Klima-Protesten sind nicht bekannt.

Ob es durch die Blockaden zu wirtschaftlichen Schäden bei von den Staus betroffenen Verkehrsteilnehmer:innen kam, ist dem Senat nicht bekannt. Entsprechende Meldungen sind bislang nicht erfolgt.

- c) Wie bewertet der Senat diese Aktivitäten rechtlich und politisch?

Besetzungen von Fahrbahnteilen und von Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs anlässlich politischer Kundgebungen werden vom Senat zunächst als Versammlungen betrachtet.

Im Verlauf der Versammlungen wurden im Stadtgebiet jedoch wiederholt nachfolgende Tatbestände verwirklicht, die durch die Ermittlungsbehörden zu verfolgen sind:

- § 240 StGB Nötigung
- § 123 StGB Hausfriedensbruch

- § 26 VersammlG – Durchführen von nicht angemeldeten Versammlungen/Aufzügen
- § 29 VersammlG – Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage als Teilnehmer:in einer Versammlung
- § 23 CoronaVO – Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (Nichteinhaltung der Abstands- und Hygieneregeln)

In Bezug auf die Besetzung von Verkehrswegen durch Ankleben ist anzumerken, dass die Frage der Strafbarkeit dieser Aktionen in der Rechtsprechung noch nicht einheitlich gesehen wird. In den überwiegenden Fällen ziehen diese Aktionen jedoch eine Anklage wegen Nötigung nach sich.

2. Wie viele Personalien von an den Aktionen Beteiligten konnten jeweils festgestellt beziehungsweise ermittelt werden und wie viele nicht?

In Zusammenhang mit der Besetzung von Verkehrsräumen und Schilderbrücken des öffentlichen Straßenverkehrs durch die Gruppierungen „Ende Gelände“ und „Extinction Rebellion“ am 15. April 2021 konnten elf der 15 Beschuldigten identifiziert werden. Vier Personen konnten nicht identifiziert werden, da sie keine Ausweispapiere mitführten und ihre Handinnenflächen und Fingerkuppen verklebten.

Bei den Blockade-Aktionen durch Ankleben auf der Fahrbahn durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ am 9. Mai 2022, 30. Mai 2022 und 13. Juni 2022 handelte es sich um insgesamt sieben namentlich bekannte Beschuldigte, die an den verschiedenen Tagen mit bis zu fünf Beteiligten agierten.

Zu den in Zusammenhang mit Aktionen der Gruppierung „Fridays for Future“ festgestellten Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien am 19. März 2021, 8. Juli 2021, 5. August 2021 und 6. August 2021 konnten keine Täter:innen ermittelt werden.

- a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftatbestände wurden wann in Bremen eingeleitet?

In Zusammenhang mit der Besetzung von Verkehrsräumen und Schilderbrücken des öffentlichen Straßenverkehrs durch die Gruppierungen „Ende Gelände“ und „Extinction Rebellion“ am 15. April 2021 wurden insgesamt acht Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch sowie wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, das Landesstraßengesetz und das Sprengstoffgesetz eingeleitet.

Bei den Blockade-Aktionen durch Ankleben auf der Fahrbahn durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ am 9. Mai 2022, 30. Mai 2022 und 13. Juni 2022 wurden insgesamt elf Ermittlungsverfahren wegen Nötigung, Bedrohung und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet.

Zu den in Zusammenhang mit Aktionen der Gruppierung „Fridays for Future“ festgestellten Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien am 19. März 2021, 8. Juli 2021, 5. August 2021 und 6. August 2021 wurden insgesamt fünf Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet.

- b) Wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden wie abgeschlossen beziehungsweise sind noch anhängig?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind im Zeitraum von April 2021 bis Dezember 2022 insgesamt zwölf Ermittlungsverfahren anhängig geworden, wobei sechs Verfahren als sogenanntes Js-Verfahren gegen tatverdächtige Personen und sechs Verfahren als sogenannte UJs-Verfahren gegen Unbekannt geführt wurden (beziehungsweise werden). Sechs Ermittlungsverfahren sind gegenwärtig noch bei der

Staatsanwaltschaft anhängig, sechs Verfahren wurden bislang durch die Staatsanwaltschaft wie folgt abgeschlossen:

- Anklageerhebung zum Amtsgericht (Strafrichter:in): 2 x
- Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO: 4 x

Im Hinblick auf eine der beiden vorgenannten Anklageerhebungen erfolgte zwischenzeitlich eine Einstellung gemäß § 153 Absatz 2 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) durch das zuständige Amtsgericht.

Zu den UJs-Vorgängen ist anzumerken, dass in Ermangelung einer Täterermittlung nicht verbindlich festgestellt werden kann, ob diese tatsächlich sogenannten „Radikalen Aktivist:innen“ beziehungsweise einer der in der Anfrage genannten Vereinigungen zugeordnet werden können. Insoweit wurden von der Polizei mutmaßlich aufgrund bestimmter Inhalte oder Umstände der Tatbegehung (wie zum Beispiel Farbschmierereien mit Hinweisen auf den Klimawandel) entsprechende Rückschlüsse gezogen.

- c) Wie viele Anklagen wurden erhoben?
Es wurde in zwei Verfahren eine Anklage zum Amtsgericht (Strafrichter) erhoben.
 - d) Wie viele Verfahren wurden mit Strafbefehlen abgeschlossen?
Es wurde kein Ermittlungsverfahren mit der Beantragung eines Strafbefehls abgeschlossen.
 - e) Wie viele Verfahren wurden eingestellt?
Es wurden (bislang) sechs Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.
 - f) Welche Strafen wurden jeweils verhängt?
Es wurde bislang noch kein Strafverfahren durch ein gerichtliches Urteil abgeschlossen, sodass auch noch keine Strafen verhängt wurden.
 - g) Wie lange dauerten die (abgeschlossenen) Ermittlungs- und Strafverfahren im Durchschnitt?
Die durchschnittliche Dauer der durch Polizei und Staatsanwaltschaft im anfragegegenständlichen Deliktsbereich geführten Ermittlungsverfahren betrug bislang etwas mehr als sieben Monate.
 - h) Inwieweit gab es in diesem Zusammenhang beschleunigte Verfahren gemäß § 417 ff. StPO und mit welchem Ausgang?
Es gab bislang keine Ermittlungsverfahren in Bremen, die mit einem Antrag im beschleunigten Verfahren abgeschlossen wurden. Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft sind diejenigen Ermittlungsverfahren, in denen durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wurde, aufgrund des Umfangs und der Komplexität zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nicht geeignet.
 - i) Wie bewertet der Senat die Verfahrensdauer auch im Vergleich zu anderen Bundesländern?
Zu den Verfahrensdauern in anderen Ländern bezüglich dieses speziellen Deliktsbereichs (beziehungsweise dieses Täterkreises) liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist auch nicht bekannt, dass diesbezüglich spezifische Daten erhoben wurden.
3. Welchen personellen Aufwand müssen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte betreiben, um in diesen Fällen
- a) gefahrenabwehrend tätig zu werden?

In der folgenden Auswertung werden ausschließlich die in der Beantwortung zu Frage 1 a) dargestellten Einsatzlagen in Zusammenhang mit der Besetzung von Verkehrsräumen und Schilderbrücken des öffentlichen Straßenverkehrs sowie den Blockadeaktionen durch Ankleben auf Fahrbahnen betrachtet. Neben dem Einsatz von Kräften im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Aufklärung, entstand bei der Polizei Bremen ein Aufwand von mehr als 331 Polizeivollzugsbeamt:innen mit circa 1 449 Stunden. Darüber hinaus erfolgten weitere Aufklärungen im Rahmen der Streifentätigkeit. Eine detaillierte Beantwortung der Frage erfolgt zur besseren Übersicht zusätzlich in tabellarischer Form.

Datum	Einsatzbeginn	Einsatzende	Anzahl PVB	Einsatzzeit in Stunden	Gesamtsumme in Stunden
15.04.2021	08:55 Uhr	17:00 Uhr (Nachaufsicht 22-02 Uhr)	160	Ø 6 ¹	circa 960
09.05.2022	10:00 Uhr	14:00 Uhr	68	4	272
30.05.2022	08:30 Uhr	10:30 Uhr	59	2	118
13.06.2022	08:15 Uhr	10:30 Uhr	44	2,25	99
			331		1 449

(1 Bei der Besetzung von Verkehrsräumen und Schilderbrücken des öffentlichen Straßenverkehrs am 15. April 2021 handelte es sich um eine Spontanlage mit drei Einsatzörtlichkeiten und unterschiedlichen Kräften aus der Allgemeinen Aufbauorganisation sowie einer Besonderen Aufbauorganisation. Im Rahmen des Einsatzes wuchsen die Kräfte zunächst sukzessive an und wurden später anlassbezogen entlassen. Eine genaue Gesamtstundenanzahl liegt nicht vor. Die Gesamtzahl der Polizeivollzugsbeamt:innen wurde mit einem durchschnittlichen Zeitwert von sechs Stunden multipliziert, um einen Schätzwert als Gesamtsumme angeben zu können. Diese Daten sind entsprechend nicht valide.)

In allen Fällen wurde die Bearbeitung der nicht angemeldeten Versammlungslagen unter anderem von Kräften des regulären Einsatzdienstes, unter Reduzierung der Verfügbarkeit für den Notruf- und Soforteinsatz, vorgenommen. Zudem wurden Einsatzmittel des stadtbremsischen Rettungsdienstes für die Einsätze der Blockadeaktionen angefordert und am Einsatzort bereitgestellt, wodurch weitere erhebliche Kosten entstanden.

b) ermittelnd tätig zu werden?

Für die Ermittlungstätigkeit bezüglich der im Zusammenhang mit den Aktionen und Versammlungslagen aufgetretenen Straftaten, die in der Antwort zu Frage 2 a) dargestellt werden, wird der Aufwand der Polizei Bremen auf etwa 500 Sachbearbeitungsstunden eingeschätzt. Die zeitlichen Personalaufwände für Lagen in sogenannten „Besonderen Aufbauorganisationen“, die im Zusammenhang mit den aufgeführten Aktionen und Versammlungslagen standen, wurden bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt; der Wert stellt damit eine absolute Untergrenze dar.

Der Arbeitsaufwand hinsichtlich einzelner Ermittlungsverfahren wird bei der Staatsanwaltschaft nicht statistisch erfasst. Die Ermittlungsverfahren werden in den Sonderdezernaten für politische Strafsachen, „Phänomenbereich rechts/links“, bearbeitet. Diese Sonderdezernate sind zusammen auf einen Arbeitskraftanteil von 0,85 ausgelegt und umfassen jeweils sowohl die ermittelnde Tätigkeit als auch die rechtliche Abarbeitung der Strafverfahren.

- c) zur rechtlichen Abarbeitung der Strafverfahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 b) verwiesen. Eine genauere Aufschlüsselung der zeitlichen Aufwände für Ermittlungstätigkeit und rechtliche Bearbeitung der Strafverfahren ist nicht möglich.

- d) Welche Regressforderungen wurden gegenüber den Aktivistinnen und Aktivisten von staatlicher Seite bislang erhoben?

Von der Polizei Bremen wurden bisher keine Forderungen gegenüber den Aktivist:innen geltend gemacht. Eine Geltendmachung von Regressforderungen war zumeist deshalb nicht möglich, weil hinsichtlich der Schäden, die an Einsatzmitteln verursacht wurden, kein:e Schadenverursacher:in ermittelt werden konnte (zum Beispiel Beschädigung eines Funkstreifenwagens mittels Flaschenwurf durch unbekannt:e:n Täter:in).

Von der Frage nach Regressforderungen, die stets einen Schaden voraussetzen, ist die Frage zu unterscheiden, ob Kosten für die Polizeieinsätze, die Aktionen von Störer:innen erforderlich machten, diesen in Rechnung gestellt werden können. Derzeit können entsprechende Kosten jedoch nicht festgesetzt werden, weil es an einem dafür erforderlichen Kostentatbestand fehlt. Vor diesem Hintergrund wird aktuell geprüft, ob entsprechende Kostentatbestände entwickelt und in das Kosten- und Gebührenrecht des Landes Bremen aufgenommen werden können.

- e) Wie viele dieser Forderungen konnten tatsächlich eingetrieben werden und in welcher Höhe?

Da wie in der Antwort zu Frage 3 d) dargestellt bisher keine Forderungen gegenüber den Störer:innen geltend gemacht wurden, wurden auch keine Forderungen eingetrieben.

- f) Welche Regressanforderungen wurden nach Kenntnis des Senats von privater Seite erhoben oder sind beabsichtigt?

Es wurden nach Kenntnis des Senats bisher keine Schadensersatzforderungen von privater Seite erhoben. Die Frage, ob solche Forderungen zukünftig beabsichtigt sind, kann nicht beantwortet werden.

4. Welche präventiven Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder wird er ergreifen, um in Bremen und Bremerhaven Straftaten wie Straßenblockaden, Sachbeschädigungen, zum Beispiel in Museen oder Besetzungen von Landebahnen, zu verhindern? Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um im Falle von Besetzungen oder Blockaden möglichst schnell reagieren zu können?

Um Blockaden schnellstmöglich auflösen zu können, wurden Einsatzkräfte der Polizei Bremen aus- beziehungsweise fortgebildet. Interne Meldewege wurden optimiert und verkürzt, erforderliche Einsatzmittel zum Lösen von Blockaden wurden beschafft und werden bereitgehalten. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven würde aktuell im Fall der beschriebenen Blockadeaktionen die bereits ausgebildeten Einsatzkräfte der Polizei Bremen zur Einsatzabwicklung heranziehen. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven prüft derzeit, wie sie ihre Kräfte aus- beziehungsweise fortbildet und steht dazu im Austausch mit der Polizei Bremen.

Darüber hinaus steht potenziell gefährdeten Institutionen oder Einrichtungen, wie Museen, Eventhallen oder ähnliches für individuelle Beratungen das Präventionszentrum der Polizei Bremen sowie die Zentrale Prävention der Ortpolizeibehörde Bremerhaven zur Verfügung. Denkbare Empfehlungen, um die Gefahr von Tatbegehungen mittels mitgebrachter Farben, mitgebrachtem Essen oder ähnlichem zu reduzieren, wären hier unter anderem Durchsuchungen der Besucher:innen im Einlassbereich, Abgabeverpflichtung größerer Taschen, Metalldetektoren. Inwieweit derartige Maßnahmen umgesetzt werden, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter:innen.

5. Welche Gesetzesänderungen zum Beispiel im Strafprozessrecht, Strafrecht oder im Polizeirecht hält der Senat für sinnvoll, um Rechtsbrüchen wie einleitend beschrieben wirkungsvoller als bisher begegnen oder zuvorkommen zu können?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5 a) und b) verwiesen.

- a) Wie bewertet der Senat die Absicht von Teilen der Bundesregierung, das Strafrecht diesbezüglich schärfen zu wollen (hinsichtlich des Strafrahmens bestehender Straftatbestände oder das Schaffen oder Anpassen von Straftatbeständen)?

Die Strafrahmen der bestehenden Straftatbestände, die typischerweise aufgrund der in der Vergangenheit wiederkehrend festgestellten Handlungen von Täter:innen in diesem Phänomenbereich verwirklicht wurden (§§ 123 ff., 129, 303 ff., 240, 315b StGB), werden ausgehend von den Erfahrungen im Rahmen der bisher durch die Staatsanwaltschaft Bremen bearbeiteten Strafverfahren für angemessen und ausreichend erachtet. In welcher Höhe diese Strafrahmen ausgeschöpft werden, ist die Entscheidung unabhängiger Gerichte.

Die zur Verfügung stehenden Strafvorschriften sind im Grundsatz geeignet, die anfallenden Sachverhalte materiellrechtlich angemessen zu erfassen. Allerdings setzt der § 240 Absatz 2 StGB eine verwerfliche Zweck-Mittel-Relation voraus – rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist – und überantwortet die Entscheidung, ob eine solche bei Verkehrsblockaden vorliegt, den unabhängigen Gerichten. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung könnte es nach den bisherigen Erfahrungen allerdings geboten sein, die Verwerflichkeit des Handelns von blockierenden Täter:innen zeitnah einer obergerichtlichen Klärung zuzuführen.

Die Absicht von Teilen der Bundesregierung beispielsweise einen „besonders schweren Fall“ der Nötigung einzuführen und den (Mindest-)Strafrahmen zu erhöhen, bei dem das Strafmaß anstatt einer Geldstrafe eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorsieht, führt nach Einschätzung des Senats nicht zum gewünschten Erfolg, da das StGB explizit vorsieht, dass kurze Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten in der Regel in eine Geldstrafe umgewandelt werden sollen, auch wenn das Gesetz diese für die konkrete Straftat nicht vorsieht (§ 47 Absatz 2 StGB).

Eine Erhöhung von Höchststrafen hat nach kriminologischen Erkenntnissen im Regelfall keinen Abschreckungseffekt, dafür dass dieses bei politisch motivierten Straftätern anders sein könnte, gibt es keine Anhaltspunkte.

Eine Aufnahme der Nötigung in den Katalog des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) erscheint im direkten Vergleich zu den anderen dort genannten Straftaten zwar erwägbar, aber wenig verhältnismäßig.

In prozessualer Hinsicht stellt sich in der Praxis vermehrt das Problem einer gezielten Vereitelung der Feststellung der Identität tatverdächtiger Störer:innen, beispielsweise durch das Verkleben der Fingerabdruckprofile. Dieser Konstellation kann jedoch im Strafverfahren, im Falle des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, bereits auf der Grundlage geltenden Rechts im Einzelfall mit der Anordnung einer Untersuchungshaft begegnet werden.

- b) Inwieweit hält der Senat eine Regelung zur präventiven Ingewahrsamnahme im Bremischen Polizeigesetz für ergänzungsbedürftig?

Auch das Bremische Polizeigesetz beinhaltet bereits ausreichende Rechtsgrundlagen zur Abwehr von Gefahren durch gesetzeswidrige Handlungen von Störer:innen. So besteht im Falle von bevorstehenden oder bereits andauernden Straftaten die Möglichkeit, eine Person zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr, zeitlich befristet in Gewahrsam zu nehmen (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 BremPolG). Liegen den einschreitenden Polizeikräften Erkenntnisse vor, dass eine Person weitere gleichgelagerte Straftaten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchführen will, so kann sie längstens bis zum Ende des Tages nach dem Tage ihres Ergreifens festgehalten werden, wobei über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist (§ 14 Absatz 1 BremPolG).

6. Inwieweit schaden die in Rede stehenden Aktivitäten und Straftaten nach Auffassung des Senats dem Anliegen der Aktivist:innen, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam machen zu wollen? Inwieweit sind die verübten Straftaten und die provozierten Gefahren aus Sicht des Senats geeignet, die eigentlich notwendige gesellschaftliche Diskussion um den Klimawandel zu überlagern?

Seit den 1990er Jahren versuchen Aktivist:innen und etablierte intergouvernementale Strukturen (Weltklimakonferenzen), auf den dringlichen Handlungsbedarf aufgrund des anthropogenen Klimawandels aufmerksam zu machen. Angesichts der realen Treibhausgasausstöße der letzten Jahre, nicht nur in Deutschland, sind Proteste zur Erreichung von Aufmerksamkeit auf eine der größten Herausforderungen unserer Zeit gerechtfertigt. Der Senat begrüßt es, wenn Bürger:innen von ihrem demokratischen Recht Gebrauch machen, um friedlich auf Missstände hinzuweisen.

Ausgenommen sind die zu jedem Zeitpunkt als nicht zulässig zu bewertenden und zu verurteilenden Straftaten einzelner Personen(gruppen). Die Protestformen einiger Klimaaktivist:innen können kontraproduktiv sein, sofern nicht mehr inhaltlich über die Folgen des Klimawandels, sondern vor allem über die Protestform selbst diskutiert wird.

7. Welche Antworten gibt der Senat den Aktivist:innen zur zögerlichen Umsetzung der Beschlüsse der Bremer „Klima-Enquete“?

Der Senat hat am 15. November 2022 auf Basis des Abschlussberichts der Enquetekommission die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ einschließlich Investitionsprogramm im Umfang von 2,5 Milliarden Euro beschlossen. Dem Senat ist keine konkrete Eingabe von Aktivist:innen zur Umsetzung des Enqueteberichts bekannt, die sich auf eine zögerliche Umsetzung desselbigen bezieht.